

Mitteilung des Senats vom 5. November 2002

Zehntes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

1. Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines Zehnten Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Im Änderungsgesetz erfolgt zum einen eine redaktionelle Überarbeitung der Kostenordnung im Hinblick auf die Neuregelungen im Bremischen Hilfeleistungsgesetz und im bremischen Gebühren- und Beitragsrecht. Hinsichtlich der inhaltlichen Änderungen wird auf die Begründung zum Entwurf verwiesen.

Im Weiteren werden die Leistungsentgelte im Rettungsdienst ab 1. Januar 2003 neu festgesetzt. Diese waren für Rettungswagen zuletzt durch das 8. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2001 festgesetzt worden und seitdem unverändert geblieben. Für Notarzteeinsatzfahrzeuge erfolgte die letzte Entgeltfestsetzung durch das 9. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung zum 1. Januar 2002. Einzelheiten werden in der Begründung zum beigefügten Gesetzentwurf dargelegt.

3. Die städtische Deputation für Inneres hat am 16. Oktober 2002 dem Entwurf zugestimmt.

Zehntes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen vom 25. Juni 1991 (Brem.GBl. S. 191 – 2132-b-1), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Kostenpflichtig sind
 1. die technische Hilfeleistung bei Umweltschäden, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Wasser- und Gasausströmungen, Gebäudeeinstürze oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,
 2. die technische Hilfeleistung in sonstigen Fällen, soweit sie nicht nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes gebührenfrei ist,
 3. die Rettung von Tieren,
 4. die Beratung der Betriebe und sonstiger juristischer und natürlicher Personen hinsichtlich erforderlicher Brandschutzeinrichtungen und -vorkehrungen,“

5. die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen oder Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht oder eine größere Zahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sein können, sowie bei Ausfall einer baurechtlich geforderten Brandmeldeanlage bis zur Übergabe an einen verantwortlichen Betriebsangehörigen,
 6. der Anschluss von baurechtlich und brandschutztechnisch erforderlichen Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtungen der Feuerwehr,
 7. die Durchführung von Brandverhütungsschauen,
 8. die Befreiung eingeschlossener Personen aus Aufzugsanlagen und
 9. die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. der Eigentümer des Grundstücks, der baulichen Anlage oder des Schiffes, auf dem oder der die Brandmeldeanlage angeschlossen oder die Brandverhütungsschau durchgeführt worden ist,“
 - b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. derjenige, der eine Leistung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 oder 5 selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt oder veranlasst hat oder dem die Leistung zugute kommt,“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Werden Kosten nach Zeitaufwand berechnet, so ist § 5 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes anzuwenden.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für folgende Auslagen werden zuzüglich zu den Gebühren Verwaltungskostenanteile erhoben:

 1. jeweils in Höhe von 10 v. H. bei:
 - a) Reisekosten,
 - b) Fährkosten,
 - c) Reparaturkosten und
 - d) Ersatzbeschaffung für Unbrauchbarkeit oder Verlust von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen,
 2. in Höhe von 20 v. H. bei Kosten für Verbrauch von Materialien sowie für nicht wiederverwendbare Schutzausrüstung.

Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit und Verlust werden nur in Rechnung gestellt, soweit dem Kostenpflichtigen ein Verschulden zuzurechnen ist.“
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gebühren nach Nummer 3 der Anlage werden nur erhoben, soweit für Leistungen im Rettungsdienst zwischen den Krankenkassenverbänden und zuständigen Berufsgenossenschaften einerseits sowie dem Senator für Inneres andererseits nach § 58 Abs. 1 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes keine anderen Entgelte vereinbart sind.“
 - d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Wird ein Rettungsdienstseinsatz von einer nach § 27 Abs. 1 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes im Rettungsdienst der Stadtgemeinde Bremen mitwirkenden Hilfsorganisation durchgeführt, werden hierfür Kosten nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie bei einem entsprechenden Einsatz der Feuerwehr.“

4. Die nachstehenden Gebührennummern der Anlage zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Kostenordnung werden wie folgt geändert:

Nummer 0	Personaleinsatz	Gebühren nach Nr. 103 der Anlage zu § 1 Allgemeine Kostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung
Nummer 300	Pauschalentgelt	338,70 Euro
Nummer 301	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	260,06 Euro
Nummer 302	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	260,06 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	72,35 Euro
Nummer 303	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	68,91 Euro
Nummer 304	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	68,91 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	20,67 Euro

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr.1

§ 1 Abs. 3 wurde zum einen redaktionell überarbeitet; die Formulierungen wurden auf den Text des neuen Bremischen Hilfeleistungsgesetzes abgestellt.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich zu

Nummern 6 und 7

Die Einschränkung der Kostenpflicht für Brandmeldeanlagen (Nummer 6) oder Brandverhütungsschauen (Nummer 7) auf Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden, wurde hier gestrichen. Die Gebührenbefreiung richtet sich nach den diesbezüglichen Vorschriften im Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz.

Nummer 8

Der Tatbestand der Kostenpflicht für die Befreiung eingeschlossener Personen in Aufzugsanlagen war hier trotz entsprechender Gebührenposition bisher nicht aufgeführt. Die Ergänzung korrespondiert auch mit der Regelung in § 2 Nr. 5.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Buchstabe a)

Die Neufassung erfolgt aus sprachlichen Gründen.

Buchstabe b)

In die Regelung wurde der bisher fehlende Bezug auf § 1 Abs. 3 Nr. 1 ergänzend mit aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Absätze 2 und 5 bis 7 wurden redaktionell überarbeitet; die Formulierungen wurden auf das neue Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz sowie auf den Text des neuen Bremischen Hilfeleistungsgesetzes abgestellt.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich zu

Absatz 5 (Buchstabe b)

Unter Nr. 2 wurde eine Regelung zur Kostenerstattung einschließlich eines Verwaltungskostenanteils für nicht wieder verwendbare Schutzausrüstung aufgenommen.

Es handelt sich hierbei z. B. um Chemikalienschutzanzüge. Anlass zur Änderung gibt insbesondere die aus Gründen der Sicherheit der Einsatzkräfte getroffene Entscheidung, kontaminierte Schutzausrüstung nicht wieder zu verwenden. Je nach Einsatzlage können kostengünstige Einmal-Schutzanzüge (~ 50 €) oder auch Anzüge mit höherer, erweiterter Schutzwirkung (~ 1.300 €) verwendet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

In Nummer 0 wurde der Bezug auf die neue Allgemeine Kostenordnung hergestellt.

Im Übrigen sind die Kosten für die Leistungen des Rettungsdienstes zu 2003 neu kalkuliert worden.

Im RTW-Bereich war die letzte Gebührenfestsetzung zu 2001 erfolgt; in 2002 wurden die Gebühren des vergangenen Jahres weiter erhoben.

Im NEF-Bereich waren die Gebühren zu 2002 neu festgesetzt worden.

In beiden Bereichen sind aufgrund zwischenzeitlich erfolgter bzw. noch in diesem Jahr erwarteter Tarifierhöhungen Anpassungen der Personalkostenkalkulation für 2003 erforderlich. Hinzu kommen Mehraufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Rettungsmitteln (6 RTW und 2 NEF) sowie für die Aufrüstung von Rettungsmitteln (6 RTW), die nach nunmehr fünfjähriger Laufzeit in 2003 vorgenommen werden müssen. Schließlich wirken sich neue gesetzliche Überwachungspflichten nach dem Medizinproduktegesetz sowohl personell wie materiell kostensteigernd aus.

Bei der Kostenkalkulation wurde auch den Anregungen des Rechnungshofs in seiner aktuellen Prüfungsmitteilung zu den Kosten des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen gefolgt, der dabei im Ergebnis festgestellt hat, dass die vor Jahren eingeleiteten tiefgreifenden Veränderungen in der Organisation und Finanzierung des Rettungsdienstes diesen wirtschaftlicher gemacht haben.

Nach verständiger Bewertung der zu erwartenden Ausgabensteigerungen und unter Beachtung der vergangenen Ausgabenentwicklung (Einbeziehung von Controllingergebnissen) ergeben sich die im Entwurf aufgeführten neuen kostendeckenden Leistungsentgelte.

Die Kassen sind hierzu gehört worden; aufgrund ihrer Anregungen ist die zunächst vorgestellte Kalkulation noch einmal mit dem Ergebnis einer Gebührenminderung (RTW-Bereich minus 2,64 %; NEF-Bereich minus 3,85%) überarbeitet worden. Gleichwohl liegt die am Kostendeckungsprinzip orientierte Gebührenfestsetzung oberhalb der Grundlohnsummensteigerung, so dass nach den Vorgaben des SGB V eine Entgeltvereinbarung nicht abgeschlossen werden kann und eine Gebührenfestsetzung für die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen muss.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.